

Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW)
Richtlinie vom 01.09.2023 bis 30.06.2027

Hinweise zum Verfahren für Antragsteller – Stand 20.02.2024

Antragsverfahren

Die Antragstellung im BPW erfolgt über das EFRE.NRW.online-Portal <https://efre.ecoh.nrw.de> oder schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare bei der bewilligenden Stelle. Zum Kreis der Zuwendungsempfänger: innen gehören natürliche Personen, die mindestens achtzehn Jahre alt sind. Der geplante **Gründungsort** oder Sitz des Unternehmens muss in **NRW** liegen. Sofern mehrere Personen gemeinsam ein Vorhaben verwirklichen, wird die Zuwendung nur einmal gewährt. Der Antrag darf nur von einer Person gestellt werden. Die anderen Personen sind berechtigt, an der Beratung teilzunehmen.

Vor der Antragstellung ist mit einer zugelassenen Anlaufstelle ein Kontaktgespräch (persönlich/ Videokonferenz) zu führen, an dem neben dem Antragstellenden eine Vertretung der Anlaufstelle und die für das Projekt vorgesehene beratende Person teilnehmen. Bei Zirkelberatungen findet das Kontaktgespräch mit **allen** am Zirkel **Beteiligten** statt. Das Gespräch wird von der/dem Vertreter:in der Anlaufstelle in einem Beratungsprotokoll dokumentiert, welches zusammen mit dem Antrag eingereicht werden muss. Der Vordruck (Beratungsprotokoll) wird den Anlaufstellen von den bewilligenden Stellen (IBP oder LGH) zur Verfügung gestellt.

Anlagen zum Antrag (Pflicht)

- Beratungsprotokoll der Anlaufstelle (Vordruck)
- Beratungsinhalt (Vordruck-wird vom Beratenden zur Verfügung gestellt)
- Monitoringbogen (Vordruck)

Der Online-Antrag muss ausgedruckt und mit der Original Unterschrift an die bewilligende Stelle (IBP/LGH- nur bei Einzelberatungen im Handwerk/keine Zirkelberatungen) versendet werden. Erst nach Eingang der Original-Antragsunterlagen kann der Antrag bewilligt werden. Nach Erteilung des Zuwendungsbescheids darf der Beratungsvertrag geschlossen und mit der Beratung begonnen werden (4.4 der Richtlinie).

Antrag – Sonstige Anlagen

Beantragung einer erhöhten Förderung (5.5.2 und 5.5.3 der Richtlinie): Dem Antrag ist ein aktueller, zum Zeitpunkt der Antragstellung gültiger Bürgergeldbescheid von der/dem Antragsteller:in beizufügen. Sofern der Bescheid noch nicht vorliegt, kann dieser bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes nachgereicht werden.

Beratung zum Übergang vom Nebengewerbe in das Hauptgewerbe (5.2.2 der Richtlinie): Nachweis, aus dem der Zeitpunkt der Gründung hervorgeht (nicht älter als fünf Jahre) – z. B. erstmalige Eintragung ins Handelsregister/Gewerberegister, bei den Freien Berufen die Anmeldung beim zuständigen Finanzamt sowie ein Nachweis zum Umsatz (z.B. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Einnahme-Überschussrechnung, Umsatzsteuerbescheid)

Bei einer speziellen Beratung:

- (2.3 a) der Richtlinie: Nachweis (Vorlage/Personalausweis), dass der Geburtsort nicht in Deutschland ist;
- (2.3.b) der Richtlinie: Vorlage/Gültiger Schwerbehindertenausweis

Auszahlung

Bitte beachten Sie, dass je nach Bewilligung nur ein Antrag auf Auszahlung der Mittel gestellt werden kann. Eine Auszahlung in Teilbeträgen ist nicht möglich. Die bewilligenden Stellen zahlen die Zuwendung nach Einreichung des vollständigen Mittelabrufs in der/die Berater:in oder die Beratungsgesellschaft Umfang und Inhalt der Beratung sowie die Zahlung des kompletten Beratungsentgeltes bestätigt, an den/die Zuwendungsempfänger:in aus.

Mittelabrufunterlagen

Bei erfolgter Gründung ist dem Mittelabruf ein Gründungsnachweis beizufügen.

- Mittelabruf und Verwendungsnachweis (Vordruck)
- Beratungsbericht-Tätigkeitsnachweis (Vordruck)
(mit Unterschrift des/der Berater:in, dass die Beratung durchgeführt und die Rechnung bezahlt wurde)
- Abschlussbogen

...

Ein Jahr nach dem Durchführungsende ist von dem Begünstigten ein Ergebnisbogen einzureichen, in dem der realisierte Beitrag zu den Ergebnisindikatoren dokumentiert ist (Punkt 4.3 BNBest-BPW). Der Ergebnisbogen wird von den ZGS an die Begünstigten zu diesem Zweck versendet.

Weiteres

Der Zeitraum, in dem die Beratung durchzuführen ist (**Durchführungszeitraum**), beträgt 12 Monate ab Antragstellung. Der **Bewilligungszeitraum** in dem die Beratung durchzuführen und abzurechnen ist beträgt grundsätzlich 14 Monate. In begründeten Einzelfällen können die genannten Zeiträume ausnahmsweise verlängert werden. Verlängerungen müssen jeweils separat für die Zeiträume schriftlich (mit Begründung) von der Gründerin oder dem Gründer **vor Ablauf des jeweiligen Zeitraumes** beantragt werden.

Wer die Förderung für eine Zirkelberatung in Anspruch genommen hat, darf im Anschluss eine Förderung für eine Einzelberatung in Anspruch nehmen, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen. Die Beratungstagewerke können innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung gefördert werden. Die Beratungszeit ist **im vollen Umfang** in Anwesenheit der zu beratenden Person oder der Gruppe durchzuführen. Die Förderung kann innerhalb von fünf Jahren **nur einmal** in Anspruch genommen werden.

Nach erfolgter Gründung, Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit, Betriebsübernahme oder Beteiligung dürfen maximal noch zwei Beratungstagewerke der förderfähigen Tage in Anspruch genommen werden. Hierfür wird auf den Tag der Gewerbeanzeige bzw. bei Übernahmen oder Beteiligungen der Gewerbeummeldung abgestellt. Die Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit beginnt mit der Beantragung der Steuernummer. (Punkt. 5.3 der Richtlinie zum BPW) Soweit sich der Mittelabruf auf eine Beratung nach erfolgter Gründung eines neuen Unternehmens bezieht, ist dem Mittelabruf ein Gründungsnachweis beizufügen.